

99135002010000

Steuerberaterprüfung, Befreiung beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000744/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135002010000
Leistungsbezeichnung I	Steuerberaterprüfung, Befreiung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Steuerberaterprüfung, Befreiung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 38 Steuerberatungsgesetz (StBerG) – Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung • § 39 StBerG – Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft, Kostenerstattung
Teaser	Die Steuerberaterkammer kann Sie bei entsprechender Qualifikation und bei Vorweisen einer langjährigen Berufserfahrung von der Steuerberaterprüfung befreien.
Volltext	Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung nach § 38 Steuerberatungsgesetz (StBerG) Die Steuerberaterkammer kann Sie bei entsprechender Qualifikation und bei Vorweisen einer langjährigen Berufserfahrung von der Steuerberaterprüfung befreien. Ihre Berufserfahrung sollten Sie auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern vorweisen können. Dazu zählen: • Professoren*, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf entsprechendem Gebiet gelehrt haben • ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf entsprechendem Gebiet tätig waren • ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, die mindestens zehn Jahre auf dem entsprechenden Gebiet tätig waren • ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, die mindestens fünfzehn Jahre auf dem entsprechenden Gebiet tätig waren Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des

Modul

Sachverhalt

Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

*) Um verständlich zu bleiben, müssen wir uns an einigen Stellen auf die gesetzlich vorgegebenen Personenbezeichnungen beschränken, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- Antragsvordruck (Original)
- Lebenslauf
- Foto
- Bescheinigung einer deutschen Hochschule über Art und Dauer der Lehrtätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (Original)
- Bescheinigung der letzten Dienstbehörde oder des Fraktionsvorstandes über Art und Dauer der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (Original)

Voraussetzungen

Die Berufserfahrung auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern ist nachzuweisen.

Kosten

Verfahren: EUR 200,00

Verfahrensablauf

- Füllen Sie den amtlich vorgeschriebenen Vordruck aus.
- Reichen Sie Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ein.
- Die Steuerberaterkammer prüft, ob die Angaben vollständig und richtig sind, falls erforderlich, holt sie weitere Erkundigungen ein.
- Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, ob Sie von der Prüfung befreit sind.

Sollten Sie Fragen haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen, wenden Sie sich an die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage beim Finanzgericht (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	